OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500674/7/BL

Datum:
Linz, 24. Juni 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des F F M, vertreten durch Rechtsanwälte W, O, G, S x, x S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 02. März 2022, GZ: BHSE/921150028464/21, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juni 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im ersten Absatz des Spruches die Wendung „kein neuer abfallrechtlicher Geschäftsführer“ ersetzt wird durch „keine neue verantwortliche Person“. Nach „§ 26 Abs. 5“ wird ergänzt: „iVm Abs. 6“. Bei den verletzten Rechtsvorschriften wird nach „§ 26 Abs. 5“ ergänzt: „iVm Abs. 6“. Anstelle der Wendung „idgF“ ist anzuführen: „idF BGBl. I Nr. 9/2011“. Bei der angeführten Verwaltungsstrafnorm wird ebenfalls die Wendung „idgF“ gestrichen und durch „idF BGBl. I Nr. 103/2013“ ersetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.03.2022, GZ: BHSE/921150028464/21, wurde gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 1 Stunde verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

Vorgeworfen wurde dem Bf die Verletzung folgender Rechtsvorschriften: „§ 26 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, idgF.“, wodurch die Verwaltungsstrafnorm des „§ 79 Abs. 3 Z 10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, idgF.“ zur Anwendung komme. Der Bf habe vom 18.02.2021 bis zum 02.09.2021 als handelsrechtlicher Geschäftsführer der M E GmbH zu verantworten, dass „kein neuer abfallrechtlicher Geschäftsführer gem. § 26 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) innerhalb von drei Monaten beim Landeshauptmann namhaft gemacht wurde.“ Weiters wurde im Spruch ausgeführt: „Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2) einzuholen. Erfolgt die Bestellung und der Antrag (Abs. 2) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gem. Abs. 4 oder eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6. (§ 26 Abs. 5 AWG 2002) Dadurch, dass die M E GmbH keine neue verantwortliche Person innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden von Herrn C H am 17.11.2020 beim Landeshauptmann namhaft gemacht hat, wurden die Anforderungen des § 26 Abs. 5 AWG 2002 in der Zeit von 18.2.2021 bis 2.9.2021 nicht erfüllt. Die Namhaftmachung der neuen verantwortlichen Person erfolgte erst am 3.9.2021.“

In der Begründung stellte die belangte Behörde unter anderem den bisherigen Verfahrensgang dar: Im Zuge der Überprüfung der namhaft gemachten verantwortlichen Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002, durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, habe Herr C H mit E-Mail vom 29.08.2021 und vom 31.08.2021 mitgeteilt, dass er die Funktion als verantwortliche Person iSd § 26 Abs. 6 AWG 2002 bei der M E GmbH nicht mehr ausübe. Das Beschäftigungsende von Herrn C H bei der M E GmbH wurde mit 17.11.2020 bekannt gegeben und die Abmeldebescheinigung der OÖGKK beigelegt.
Mit Schreiben vom 31.08.2021, AUWR-2013-23984/42-Han, sei daher die M E GmbH vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, um Stellungnahme ersucht worden, da die Voraussetzungen für einen Entzug der

Erlaubnis zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement gemäß § 25a Abs. 6 AWG 2002 vorgelegen seien.
Mit Schreiben vom 03.09.2021 habe die M E GmbH Herrn M M, geb. x, als neue verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 beim Landeshauptmann namhaft gemacht. Diesbezüglich sei gleich-zeitig die Bestellung gemäß § 9 VStG 1991 erfolgt.
Mit Bescheid vom 06.09.2021, AUWR-2018-33494/28-Han, sei die Namhaftmachung von Herrn M M, geb. x, als neue verantwortliche Person für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement der M E GmbH zur Kenntnis genommen worden.

I.2. Gegen das gegenständliche Straferkenntnis erhob der anwaltlich vertretene Bf mit Schreiben vom 29.03.2022 fristgerecht Beschwerde in der unter anderem mitgeteilt wurde, dass die M E GmbH eine Abfallsammelerlaubnis nur für „ungefährliche Stoffe und Asbestzement“ besitze und somit eine verantwortliche Person und kein abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen sei. Weiters wurde ausgeführt, dass die Namhaftmachung nicht innerhalb der geforderten Dreimonatsfrist geschehen sei. Ausdrücklich heißt es in der Beschwerde: „Wie auch die Behörde weiß, befindet sich unser Land seit Anfang 2020 pandemiebedingt in einem Ausnahmezustand. Dem ersten Lockdown folgten einige weitere und eine Fülle an neuen Verordnungen, Vorschriften und Regelungen, die in Gesamtheit kaum überblickt und vollzogen werden konnten/können, wurden erlassen. Das unternehmerische Handeln ist damit um einiges komplexer und bürokratischer geworden. Neben komplexen Corona-Kurzarbeitsmodellen und Vergütungsanträgen für quarantäne-bedingte Personalausfälle, mussten wir uns mit 3-G-Regelungen und deren Auswirkungen auf unseren betrieblichen Ablauf beschäftigen. Für die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person benötigt ein Unternehmen einen Mitarbeiter, der die erforderliche Qualifikation mitbringt oder eine entsprechende Qualifikation erwirbt. Diesen Mitarbeiter zu finden, ist in Zeiten von Kontaktbeschränkungen, Home-office-Empfehlungen von Seiten der Regierung, Personalmangel aufgrund Quarantäneregelungen eine schier unlösbare Aufgabe. Weiters wurden seit Anfang 2020 auch Kurse von anerkannten Bildungseinrichtungen, um die entsprechenden gesetzlich geforderten Qualifikationen für die abfallrechtliche Verantwortung zu erwerben, kaum angeboten. Wir haben also während dieser Zeit keinen geeigneten Mitarbeiter finden können, der diese Leitungsposition entsprechend besetzen hätte können und auch noch die geforderte Ausbildung mitbringt.“
Die Namhaftmachung sei ohne Verschulden des Bf erfolgt. Beantragt wurde die Aufhebung des gegenständlichen Straferkenntnisses, die Einstellung des Verfahrens, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie in eventu der Ausspruch einer Ermahnung.

I.3. Mit Schreiben vom 08.04.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Am 01.06.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der die Ehegattin des Bf und die Rechtsvertretung des Bf anwesend waren. Im Anschluss dieser Verhandlung wurde die Entscheidung sogleich mündlich verkündet und den Parteien die Niederschrift zugesendet.

I.5. Mit Schreiben vom 15.06.2022 beantragte der Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma M E GmbH. Diese verfügt über eine Erlaubnis zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement. C H war bis zum 17.11.2020 die namhaftgemachte verantwortliche Person. Am 03.09.2021 wurde M M als neue verantwortliche Person bei der Behörde namhaft gemacht. Im entsprechenden Formular zur Namhaftmachung wurde durch den Bf angegeben, dass M M bereits seit 01.04.2020 diese Funktion ausübt. M ist bereits seit längerem im Unternehmen tätig und hat die Prüfung zur verantwortlichen Person am 13.03.2020 absolviert. Seitens des Bf war geplant die Namhaftmachung gleich an die zuständige Behörde zu übermitteln. Dies wurde aber wegen des ersten Lockdowns ab 16.03.2020 übersehen bzw. vergessen.
Mit rechtskräftigem Bescheid vom 06.09.2021, GZ: AUWR-2018-33494/28-Han, wurde die Namhaftmachung von M M, als neue verantwortliche Person für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement der M E GmbH zur Kenntnis genommen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben dargelegte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt und den Ausführungen der bevollmächtigten Vertreter des Bf in der Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 26 Abs. 5 und Abs. 6 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 9/2011, die zum Tatzeitpunkt anzuwenden war, lauten:
„(5) Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2) einzuholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag (Abs. 2) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gemäß Abs. 4 oder eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6.
(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat."

§ 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I 103/2013, die zum Tatzeitpunkt anzuwenden war, lautet:
„(3) Wer
(...)
10. einen Geschäftsführer nach § 26 Abs. 1 oder 5 nicht unverzüglich bestellt oder eine verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 nicht namhaft macht oder die Abbestellung gemäß § 26 Abs. 5a nicht anzeigt,
(...)
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist."

III.2. Objektive Tatseite:

Durch die nicht rechtzeitige Namhaftmachung einer neuen verantwortlichen Person – unabhängig von einer internen Übernahme der Funktion – wurde der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 im Tatzeitraum 18.02.2021 bis 02.09.2021 jedenfalls erfüllt.

Die hier einschlägigen Bestimmungen des § 26 Abs. 5 und Abs. 6 AWG 2002 gehen eindeutig davon aus, dass jedenfalls eine Meldung bei der zuständigen Behörde erfolgen muss. Bei einem abfallrechtlichen Geschäftsführer ist eine Erlaubnis der Behörde einzuholen und bei einer verantwortlichen Person – wie hier – ist nach Abs. 6 ausdrücklich die Namhaftmachung erforderlich. Eine bloß interne Bestellung (ohne entsprechende Außenwirkung gegenüber der Behörde) reicht für die gesetzliche Verpflichtung nicht aus. Selbst wenn M M die Funktion einer verantwortlichen Person firmenintern (und in Überschneidung mit der bisherigen verantwortlichen Person) bereits länger und tatsächlich ausgeübt hat, ist eine Namhaftmachung erst am 03.09.2021 erfolgt. Diese Namhaftmachung wurde in weiterer Folge mit rechtskräftigem Bescheid der zuständigen Behörde vom 06.09.2021, GZ: AUWR-2018-33494/28-Han, zur Kenntnis genommen. Der

genannte Bescheid weist diesbezüglich keine Rückwirkung auf jenes Datum der internen Übernahme am 01.04.2020 auf.

ISd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auch die Bestellung gemäß § 9 VStG der Behörde gegenüber erst ab deren Nachweis wirksam (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni, VStG², § 9 Rz 27, 28 mwN). Demgemäß wirkt die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten (iSd § 9 VStG) auch erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Behörde die Zustimmung der zum verantwortlichen Beauftragten bestellten Person nachgewiesen wird, und tritt erst mit dem Einlangen des Zustimmungsnachweises bei der Behörde ihr gegenüber der namhaft gemachte verantwortliche Beauftragte in rechtswirksamer Weise als Adressat der Verwaltungsstrafnorm an die Stelle des zur Vertretung nach außen Berufenen (vgl. dazu etwa VwGH 06.05.1996, 94/10/0116).

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 VStG auch auf die Namhaftmachung iSd § 26 Abs. 5 iVm Abs. 6 AWG 2002 sinngemäß umlegbar. Maßgeblich ist somit die Meldung bzw. Namhaftmachung bei der Behörde und nicht eine interne (rückwirkende) „Vereinbarung“.

§ 26 Abs. 5 AWG 2002 sieht für die Nennung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers eine Frist von drei Monaten vor. Durch den Verweis auf § 26 Abs. 6 AWG 2002 gilt diese Frist auch für die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person. Der Bf hätte somit nach Ausscheiden der bisherigen verantwortlichen Person (C H) am 17.11.2020 spätestens am 17.02.2021 eine neue verantwortliche Person gegenüber der zuständigen Behörde nennen müssen. Dadurch, dass dies nicht geschehen ist, erstreckt sich der Tatzeitraum vom 18.02.2021 bis 02.09.2021. Erst mit der Namhaftmachung am 03.09.2021 wurde der gesetzlichen Verpflichtung des § 26 Abs. 5 iVm Abs. 6 AWG 2002 entsprochen.

III.3. Subjektive Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl Lewisch in Lewisch/ Fister/Weilguni, VStG² § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; Hengstschläger/Leeb,

Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Die Ausführungen des Bf wonach kein oder nur ein geringes Verschulden wegen der Corona-Pandemie vorliege, können als Schutzbehauptungen gewertet werden, um einer Verwaltungsstrafe zu entgehen. Dafür spricht auch die wechselnde Verantwortung des Bf einerseits in der Beschwerde und andererseits in der mündlichen Verhandlung: In der Beschwerde wurde argumentiert, dass es wegen und während der Corona-Pandemie nicht möglich gewesen sei einen entsprechenden Mitarbeiter zu finden und auszubilden. Demgegenüber wurde in der Verhandlung dargelegt – und ergibt sich auch aus dem Akteninhalt –, dass die neue verantwortliche Person diese Tätigkeit bereits seit 01.04.2020 ausgeübt hat (ohne entsprechende Namhaftmachung) und auch die entsprechende Prüfung bereits am 13.03.2020 absolviert habe, somit vor Beginn der Corona bedingten Restriktionen. Ausgeführt wurde zusammengefasst, dass die Namhaftmachung übersehen bzw. vergessen wurde.

Als handelsrechtlichem Geschäftsführer müssen dem Bf die relevanten Bestimmungen und Fristen des AWG 2002 bekannt sein und die Notwendigkeit der rechtzeitigen Bestellung einer verantwortlichen Person. Auch während der Corona-Pandemie, die zum Tatzeitpunkt bereits seit etwa einem Jahr angedauert hat, war es einem Betrieb möglich und zumutbar eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Für die Namhaftmachung sieht das Gesetz ohnehin eine lange Frist von drei Monaten vor. Der Gesetzgeber hat in diesem Bereich während der Corona-Pandemie keine Fristverlängerung für notwendig erachtet. Die Corona-Pandemie wirkt diesbezüglich nicht entlastend für den Bf. Die subjektive Vorwerfbarkeit des objektiv rechtswidrigen Handelns ist somit gegeben.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Spruchkorrektur:

Einem Beschuldigten kommt das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 17.09.2014, 2011/17/0210, 06.09.2016, Ra 2016/09/0049; auch VwGH 28.05.2021, Ra 2021/02/0092; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009).

Die Anführung der korrekten Fassung der verletzten Rechtsvorschrift und der Strafsanktionsnorm sind entsprechend der Entscheidung des VwGH vom 22.02.2022 (Ra 2021/02/0256) anzuführen. Dem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle wird demnach nur dann Rechnung getragen,

wenn die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. etwa VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; 25.03.2020, Ra 2020/02/0033).

Zu einem „Austausch der Tat“ ist es im konkreten Fall weder durch die Anführung der korrekten Fassungen der genannten Bestimmungen noch betreffend der sonstigen Ergänzungen bzw. Änderungen gekommen: Dadurch, dass die M E GmbH nur nicht gefährliche Abfälle sammelt, ist eine verantwortliche Person und kein abfallrechtlicher Geschäftsführer namhaft zu machen. Aus diesem Grund war der erste Absatz des Spruches des angefochtenen Bescheides entsprechend zu ändern. Dies führt allerdings nicht zu einem Austausch der „Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. zur Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes, da die Bestimmung des § 26 Abs. 5 AWG 2002 zwar in erster Linie den abfallrechtlichen Geschäftsführer zum Inhalt hat, aber im letzten Satz ohnehin auf Abs. 6 und damit die verantwortliche Person verwiesen wird. Ausdrücklich heißt es: „Gleiches gilt sinngemäß für [....] eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6.“

Der 2. Absatz des Spruches gibt lediglich den Gesetzestext wieder und konnte somit belassen werden. Im letzten Absatz ist völlig korrekt der Tatvorwurf betreffend der verantwortlichen Person angegeben, sodass keine weiteren Änderungen erforderlich waren.

Der Spruch eines Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Rechtsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt. Aus der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Diesem Erfordernis ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn die Tat im Spruch des Straferkenntnisses in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen. (vgl. VwGH 19.05.2017, Ra 2016/17/0173; 04.05.2020, Ra 2019/16/0214; 15.05.2018, Ra 2018/16/0015).

Aus diesem Grund musste eine entsprechende Spruchkorrektur vorgenommen werden. Dies war insofern zulässig, zumal es dadurch zu keinem „Austausch der

Tat“ gekommen ist, sondern lediglich eine Präzisierung erfolgt ist um Unklarheiten auszuräumen.

III.5. Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mangels Auskunft des Bf vor der belangten Behörde und auch vor dem erkennenden Gericht war bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen (vgl. VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123). Strafmildernde oder straferschwerende Gründe waren nicht bekannt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag im Ergebnis nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte und befindet die mit ca. 15 % der Höchststrafe festgelegte Strafe – bei einem Strafrahmen bis 3.400 Euro – als tat- und schuldangemessen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut: Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten in einem Unternehmen, das Abfälle sammelt, dient unter anderem der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen iZm abfallrechtlichen Regelungen und damit auch dem Schutz der Umwelt. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist daher nicht als gering einzustufen. Auch die belangte Behörde hat das öffentliche Interesse an einer geordneten Abfallwirtschaft in diesem Zusammenhang angeführt. Auch aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen ist die festgelegte Verwaltungsstrafe erforderlich. Aus diesen Gründen war eine Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

III.6. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG waren daher spruchgemäß 100 Euro und somit 20 % der verhängten Strafe, als Kostenbeitrag festzulegen.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das erkennende Gericht konnte sich bei der Hauptfrage im gegenständlichen Verfahren (fristgerechte Namhaftmachung) auch auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang